

TE Vwgh Beschluss 2024/6/13 Ro 2024/01/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §25a Abs1

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 25a heute
 2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser sowie die Hofräte Mag. Brandl und Dr. Terlitz als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Karger, LL.M., über die Revision der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 17. Jänner 2024, Zl. LVwG-450-1/2023-R9, betreffend Abweisung eines Antrages auf Ausstellung eines Reisepasses und eines Personalausweises (mitbeteiligte Partei [nach der Bezeichnung durch das Verwaltungsgericht]: Dr. L B, in S, vertreten durch Univ.-Doz. Dr. Bernd Oberhofer, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Maximilianstraße 9), den Beschluss

Spruch

gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Bund hat dem Mitbeteiligten Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen Beschluss behob das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg (Verwaltungsgericht) den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 17. April 2023, mit dem die Anträge der mitbeteiligten Partei auf Ausstellung eines Reisepasses und eines Personalausweises (u.a.) „unter Beachtung“ des § 1 des Gesetzes vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBI. Nr. 211/1919 in der geltenden Fassung, (Adelsaufhebungsgesetz) iVm § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StGBI. Nr. 237/1919, (Vollzugsanweisung) abgewiesen wurden, und verwies die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurück. Unter einem sprach das Verwaltungsgericht aus, die Behörde sei bei der Erlassung des Ersatzbescheides an die im Beschluss dargelegte rechtliche Beurteilung des Verwaltungsgerichts gebunden. Die Revision wurde für zulässig erklärt. Mit dem angefochtenen Beschluss behob das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg (Verwaltungsgericht) den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 17. April 2023, mit dem die Anträge der mitbeteiligten Partei auf Ausstellung eines Reisepasses und eines Personalausweises (u.a.) „unter Beachtung“ des Paragraph eins, des Gesetzes vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBI. Nr. 211 aus 1919, in der geltenden Fassung, (Adelsaufhebungsgesetz) in Verbindung mit , Paragraph 2, Ziffer eins, der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StGBI. Nr. 237 aus 1919,, (Vollzugsanweisung) abgewiesen wurden, und verwies die Angelegenheit gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurück. Unter einem sprach das Verwaltungsgericht aus, die Behörde sei bei der Erlassung des Ersatzbescheides an die im Beschluss dargelegte rechtliche Beurteilung des Verwaltungsgerichts gebunden. Die Revision wurde für zulässig erklärt.

2

Begründend hielt das Verwaltungsgericht auf das Wesentliche zusammengefasst fest, im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides sei das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Jänner 2023, 19745/20 u.a., Künsberg Sarre/Österreich, noch nicht rechtskräftig gewesen. Zwischenzeitlich sei es am 26. Juni 2023 in Rechtskraft erwachsen. Dieses Urteil habe die Behörde bei der neuerlichen Entscheidung zu berücksichtigen und die vom Mitbeteiligten in der Stellungnahme vom 21. November 2023 enthaltenen Angaben - insbesondere über die Dauer der unbeanstandeten Führung des Namens durch ihn sowie die von ihm genannten Familienangehörigen - auf ihre Richtigkeit zu prüfen und entsprechende Sachverhaltsfeststellungen zu treffen. Bestünden nach erfolgter behördlicher Prüfung keine Anhaltspunkte, an den Angaben des Mitbeteiligten zu zweifeln, sei eine Interessenabwägung entsprechend den in den Rz 70, 72 und 73 genannten Aspekten des Urteils des EGMR durchzuführen.

3

Die Revisionszulassung begründete das Verwaltungsgericht damit, dass „dieser Beschluss eine aktuelle Judikatur des EGMR (Rs Künsberg Sarre/Österreich) berücksichtigt und dazu eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, der

ein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde liegt, im konkreten Fall fehlt.“

4

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende ordentliche Amtsrevision, die vom Verwaltungsgericht mit der Revisionsbeantwortung der mitbeteiligten Partei unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorgelegt wurde. Der Mitbeteiligte beantragte in der Revisionsbeantwortung die Zuerkennung von Aufwendersatz.

5

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

6

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

7

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden.

8

Zweck der Begründungspflicht nach § 25a Abs. 1 zweiter Satz VwGG ist bei einer ordentlichen Revision die vom Verwaltungsgericht vorzunehmende Fokussierung auf die vom Verwaltungsgerichtshof zu lösende grundsätzliche Rechtsfrage (vgl. etwa VwGH 30.3.2022, Ro 2022/01/0004, mwN). Zweck der Begründungspflicht nach Paragraph 25 a, Absatz eins, zweiter Satz VwGG ist bei einer ordentlichen Revision die vom Verwaltungsgericht vorzunehmende Fokussierung auf die vom Verwaltungsgerichtshof zu lösende grundsätzliche Rechtsfrage vergleiche , etwa VwGH 30.3.2022, Ro 2022/01/0004, mwN).

9

Zudem ist Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision im Sinne des Art. 133 Abs. 4 zweite Variante B-VG („weil ... eine solche Rechtsprechung fehlt“) das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu einer konkreten Rechtsfrage (vgl. VwGH 8.4.2024, Ro 2024/01/0002, mwN). Zudem ist Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, zweite Variante B-VG („weil ... eine solche Rechtsprechung fehlt“) das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu einer konkreten Rechtsfrage vergleiche , VwGH 8.4.2024, Ro 2024/01/0002, mwN).

10

Aus diesem Blickwinkel wurde den Begründungserfordernissen gemäß § 25a Abs. 1 zweiter Satz VwGG nicht Genüge getan. Es wird vom Verwaltungsgericht nämlich nicht dargelegt, welche konkret auf die vorliegende Revisionssache bezogene grundsätzliche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof erstmals zu lösen hätte (vgl. dazu etwa VwGH 16.6.2021, Ro 2021/01/0013, jeweils mwN; vgl. zur vorliegenden Problematik aber VfGH 5.3.2024, E 906/2023, Rn. 20-22). Aus diesem Blickwinkel wurde den Begründungserfordernissen gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, zweiter Satz VwGG nicht Genüge getan. Es wird vom Verwaltungsgericht nämlich nicht dargelegt, welche konkret auf die vorliegende Revisionssache bezogene grundsätzliche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof erstmals zu lösen hätte vergleiche , dazu etwa VwGH 16.6.2021, Ro 2021/01/0013, jeweils mwN; vergleiche , zur vorliegenden

Problematik aber VfGH 5.3.2024, E 906 aus 2023,, Rn. 20-22).

11

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Revisionswerber auch in der ordentlichen Revision von sich aus die im Lichte des Art. 133 Abs. 4 B-VG maßgeblichen Gründe der Zulässigkeit der Revision gesondert darzulegen, sofern er der Auffassung ist, dass die Begründung des Verwaltungsgerichts für die Zulässigkeit der Revision nicht ausreicht, oder er andere Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung für relevant erachtet (vgl. erneut VwGH 30.3.2022, Ro 2022/01/0004, sowie VwGH 26.2.2024, Ro 2024/06/0001, jeweils mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Revisionswerber auch in der ordentlichen Revision von sich aus die im Lichte des Artikel 133, Absatz 4, B-VG maßgeblichen Gründe der Zulässigkeit der Revision gesondert darzulegen, sofern er der Auffassung ist, dass die Begründung des Verwaltungsgerichts für die Zulässigkeit der Revision nicht ausreicht, oder er andere Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung für relevant erachtet vergleiche , erneut VwGH 30.3.2022, Ro 2022/01/0004, sowie VwGH 26.2.2024, Ro 2024/06/0001, jeweils mwN).

12

Ein solches - gesondertes - Zulässigkeitsvorbringen enthält die vorliegende Revision nicht.

13

Der Verwaltungsgerichtshof ist aber weder verpflichtet, Gründe für die Zulässigkeit einer Revision anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit einer Revision hätten führen können, aufzugreifen (vgl. etwa erneut 30.3.2022, Ro 2022/01/0004, jeweils mwN). Der Verwaltungsgerichtshof ist aber weder verpflichtet, Gründe für die Zulässigkeit einer Revision anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit einer Revision hätten führen können, aufzugreifen vergleiche , etwa erneut 30.3.2022, Ro 2022/01/0004, jeweils mwN).

14

In der Revision werden vor diesem Hintergrund keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden vor diesem Hintergrund keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

15

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff, insbesondere § 51 VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil die geltend gemachte Umsatzsteuer in den Pauschalbeträgen nach dieser Verordnung bereits enthalten ist (vgl. etwa VwGH 21.3.2024, Ro 2022/10/0019, mwN). Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff, insbesondere Paragraph 51, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil die geltend gemachte Umsatzsteuer in den Pauschalbeträgen nach dieser Verordnung bereits enthalten ist vergleiche , etwa VwGH 21.3.2024, Ro 2022/10/0019, mwN).

Wien, am 13. Juni 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2024010004.J00

Im RIS seit

11.07.2024

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at